

## **Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Adenau vom 01.01.2017**

### **§ 1**

#### **Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

- (1) Die Stadt Adenau erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltlichen Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile durch den Tourismus geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung – AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz i. S. d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: der Umsatz des Erhebungsjahres.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

#### **§ 4 Beitragsatz**

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragsatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

#### **§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend auf volle Monate. Sofern diese Tourismusbeitragssatzung erstmals Tatbestände regelt, die in der außer Kraft gesetzten Fremdenverkehrsbeitragssatzung noch nicht für beitragspflichtig bestimmt waren, beginnt die Beitragspflicht ab dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.
- (2) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 20,00 € so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen

Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 20,00 € ergibt.

## **§ 7**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau namens und im Auftrag der Stadt Adenau
  - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz ( § 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
  - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
  - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i. V. m. § 162 AO.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
  1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
  2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
    - a) des Beitrages
    - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht oder
  3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,  
  
handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 9**  
**Datenerhebung und -verarbeitung**

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau kann namens und im Auftrag der Stadt Adenau die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,
- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
  - den Daten des Melderegisters
  - den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
- erheben.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 20.09.2001 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Adenau, den 29.06.2017

---

Arnold Hoffmann  
Stadtbürgermeister

## Anlage zu § 3 Abs. 3 Tourismusbeitragssatzung - Betriebsartentabelle

0	1	2	3
<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart:</u>	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3)	<u>Gewinnsatz</u> (§ 3 Abs.4)
<b>A.</b>	<b><u>Unterkunft:</u></b>		
	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	100%	7%
	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	100%	9%
	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%	16%
	Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	95%	2%
	Campingplatz	95%	12%
	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik	100%	1%
	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100%	8%
<b>B.</b>	<b><u>Gastronomie:</u></b>		
	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedeter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	60%	9%
	Restaurant mit Selbstbedienung	60%	5%
	Café, Eisdielen, Bistro	60%	9%
	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	60%	12%
	Schankwirtschaft	60%	11%
	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	60%	16%
	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	60%	7%
	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	50%	10%
<b>C.</b>	<b><u>Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:</u></b>		
<b>CA.</b>	<b>Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel</b>		
	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	35%	7%
	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	30%	5%
	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	4%	5%
	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	6%	5%
	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	9%	5%
	Tabakwaren, Zeitschriften	30%	2%
	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	35%	4%
	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	35%	2%
	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	6%	5%
	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	6%	4%
	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	15%	9%
	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	10%	5%

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
<b>CB.</b>	<b>sonstige Waren</b>		
	Apotheke	10%	5%
	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	20%	6%
	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	10%	5%
	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →Waren verschied. Art)	15%	4%
	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	20%	6%
	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	50%	7%
	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	10%	2%
	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	25%	4%
	Kunstgegenstände, Antiquitäten	50%	8%
	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik → unten sonstiges Warenangebot)	10%	11%
	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	20%	9%
	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	15%	4%
	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	15%	6%
	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	20%	6%
	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	20%	3%
	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im <u>Kiosk</u> betrieb	15%	6%
	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	10%	6%
<b>D.</b>	<b>Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:</b>		
	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	75%	17%
	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	13%	44%
	Kinobetrieb	15%	5%
	Museum, Ausstellung	20%	1%
	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie → oben Gruppe B)	80%	1%
	Seilbahnbetrieb	50%	10%
	Spielautomatenbetrieb	20%	6%
	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	10%	16%
	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	75%	4%
	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	95%	8%
	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	30%	21%
	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	30%	4%
	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	80%	21%
	Videothek	8%	8%
	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	75%	12%

0	1	2	3
<b>BA-Nr.</b>	<b>Betriebsart:</b>	<b>Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)</b>	<b>Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)</b>
<b>E.</b>	<b>sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:</b>		
<b>EA</b>	<b>Gesundheitswesen u. Körperpflege</b>		
	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	2%	27%
	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	2%	26%
	Friseurbetrieb	10%	14%
	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	10%	15%
	Krankenhaus	0%	1%
	Sauna, Solarium	10%	6%
	Tierarztpraxis	1%	16%
	Zahnarztpraxis	2%	18%
	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	10%	12%
<b>EB.</b>	<b>sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:</b>		
	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	9%	2%
	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	15%	13%
	Parkraumbewirtschaftung	13%	8%
	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	10%	7%
	Personenbeförderung im Schifffahrtlinienverkehr	10%	3%
	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	20%	17%
	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung-/Vermittlung	50%	8%
	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	10%	8%
<b>F.</b>	<b>Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):</b>		
<b>FA.</b>	<b>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</b>		
	Abfallbeseitigung, Containerdienst	13%	8%
	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	20%	2%
	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	30%	7%
	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	10%	2%
	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	6%	7%
	Catering, Partyservice	35%	10%
	Druckerei, Verlag	15%	7%
	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	20%	5%
	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	30%	4%
	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	28%	3%
	Gütermahverkehr	3%	10%
	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	28%	17%
	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	8%	4%
	Kfz-/Zubehör-Handel	10%	3%

0	1	2	3
<b>BA-Nr.</b>	<b>Betriebsart:</b>	<b>Vorteilssatz</b> (§ 3 Abs.3)	<b>Gewinnsatz</b> (§ 3 Abs.4)
	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	20%	7%
	Kfz-Vermietung	35%	8%
	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	20%	4%
	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	10%	9%
	Schlüsseldienst	20%	12%
	Telekommunikationsunternehmen	15%	2%
	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (oberer Gruppen A-E)	10%	24%
	Versorgungsunternehmen, Energie-	15%	2%
	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	10%	7%
<b>FB.</b>	<b>Bauwirtschaft:</b>		
	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	10%	24%
	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	8%	6%
	Bauunternehmen	10%	7%
	Dachdeckerei	10%	8%
	Elektroinstallation	10%	10%
	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	10%	12%
	Garten-/Landschaftsbau	10%	8%
	Gerüstbau	10%	12%
	Glaserei	10%	12%
	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	15%	9%
	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapeziererei, Fußbodenverlegung u.ä.)	20%	14%
	Raumausstattung	10%	8%
	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	10%	9%
	Schreinerei, Tischlerei	10%	8%
	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	10%	13%
Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	10%	9%	
sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	10%	9%	
<b>FC.</b>	<b>Dienstleistungen</b>		
	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	10%	18%
	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	10%	17%
	Fotostudio	10%	17%
	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	20%	12%
	Gebäude-/Fensterreinigung	35%	16%
	Geld- u. Kreditinstitut	10%	5%
	Grafik-Design	15%	24%



0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	100%	20%
	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	10%	18%
	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	9%
	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	5%	26%
	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	5%	26%
	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	5%	19%
	Schornsteinreinigung/-wartung	10%	24%
	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	25%	15%
	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	10%	33%
	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	20%	8%
	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	10%	15%
	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	15%	18%